

**Ortsgemeinde Saulheim  
Bebauungsplan Nr. 40  
'Rheinhessenblick, 1. Bauabschnitt'**

**Artenschutzrechtliche Prüfung**

Auftraggeber:  
Ortsgemeinde Saulheim  
Auf dem Römer 8  
55291 Saulheim  
Tel. 06732 5075  
info@saulheim.de  
www.saulheim.de

Bearbeitung:  
viriditas  
Dipl.-Biol. Thomas Merz  
M. Sc. Christoph Nohles  
B. Sc. Felix Leiser  
Dipl.-Biol. Corinna Seiler  
Auf der Trift 20  
55413 Weiler  
Tel. 06721 4902637  
mail@viriditas.info  
www.viriditas.info



Weiler, 09.09.2019

**Inhalt**

A. Anlass und Aufgabenstellung .....	1
B. Rechtliche Grundlagen.....	1
C. Methode.....	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes .....	3
E. Biotoptypenausstattung des Gebietes .....	4
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope .....	7
G. Artenschutzrechtliche Prüfung .....	7
G.1 Relevanzprüfung .....	7
G.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung .....	8
G.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	18
G.4 Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten .....	20
H. Fazit.....	22
I. Empfehlungen .....	23
J. Literatur .....	24
K. Fotodokumentation .....	26
Tabellen	
Tabelle 1: Übersicht zur Größe der Biotoptypen im Plangebiet.....	4
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet .....	11
Tabelle 3: Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten.....	14
Anhang	
Anlage I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	
Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung	
Karte	
Bestand Biotoptypen .....	Karte 1

## A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Saulheim beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung am südöstlichen der Ortslage. Der Vorhabensbereich mit einer Gesamtfläche von etwa 15,4<sup>ha</sup> wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und besteht aus einem Wechsel von Getreide- und Rübenäckern sowie Rapsfeldern. Der gesamte Bereich wird von Graswegen gekreuzt und von ruderalen Säumen begleitet. Im Norden und Westen grenzt die bestehende Wohnbebauung von Saulheim an das Plangebiet an, im Nordosten findet sich das Postfrachtzentrum sowie weitere gewerblich genutzte Flächen und in südlicher sowie südwestlicher Richtung erstrecken sich weitere landwirtschaftlich genutzte Areale.

Planungsrechtlich wird das Vorhaben im Bebauungsplan Nr. 40 'Rhein Hessenblick, 1. BA' der Ortsgemeinde Saulheim gesichert. Der Bebauungsplan befindet sich aktuell in der Aufstellungsphase. Er stellt die Erweiterung der bereits bestehenden Wohnbebauung südlich der Ortslage dar.

Bei der geplanten Erweiterung der Wohnbebauung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Die Ortsgemeinde Saulheim beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz am 13.03.2019 mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung des Plangebietes hinsichtlich der Frage, ob eine Realisierung der Erweiterung der Wohnbaufläche gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen könnte.

## B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen und Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

### C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 26.02.2019 wurde das im Plangebiet existierende Biooptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biooptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Säugetiere und Vögel besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Bei weiteren Begehungen am 11.04., 07.05. und 22.05.2019 wurden die im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Besondere Strukturen wie der Ortsrandbereich nördlich des Vorhabensbereichs wurden genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und / oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Das Plangebiet weist ein hohes Besiedlungspotential für Feldhamster (*Cricetus cricetus*) auf (HELLWIG 2002, 2010). Für den Feldhamster als sehr standorttreue Art erfüllen Acker- & Brachflächen sowie Ackerrandstreifen insbesondere hinsichtlich der überlebenswichtigen Deckung eine wichtige Funktion. Aus diesem Grunde wurde das Gelände im Rahmen der Geländebegehung am 06.05.2019 gezielt nach der Standardmethode nach WEIDLING & STUBBE (1998) nach Hamsterbauen abgesucht. Bei der Begehung nach der jahreszeitlich bedingten Öffnung der möglicherweise vorhandenen Baue wurde nach Bauausgängen sowie Fall- und Schlupfröhren von Feldhamstern, nach Erdauswurf, nach Fraßspuren und nach sonstigen Spuren gesucht.

Die Biooptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 12.07.2019. Bei dieser Biooptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biooptypen geachtet.

## D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Die von der geplanten Erweiterung der Wohnbebauung betroffenen Flächen liegen am südöstlichen Rand der Ortslage von Saulheim in der Verlängerung der bereits bestehenden Wohnbebauung. Entlang der Nordgrenze des Plangebietes erstrecken sich gewerblich genutzte Flächen. Die Bereiche im Süden sowie westlich des Geltungsbereichs sind durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Nördlich bzw. nordwestlich des Vorhabensbereichs erstreckt sich die bestehende Wohnbebauung der Ortslage. Entlang der südöstlichen Grenze des gesamten Gebietes wird dieses durch die Landesstraße 401 flankiert, auf die unmittelbar angrenzend die Autobahn A63 folgt.

Es handelt sich bei dem in der aktuellen Planung zur Erweiterung der Wohnbebauung vorgesehenen Bereich um ein etwa 15 ha großes Areal, das in seiner Gänze durch eine landwirtschaftliche Nutzung charakterisiert ist. Es finden sich neben den prägenden Ackerflächen lediglich Graswege, welche die Zugänglichkeit der Ackerflächen gewährleisten.

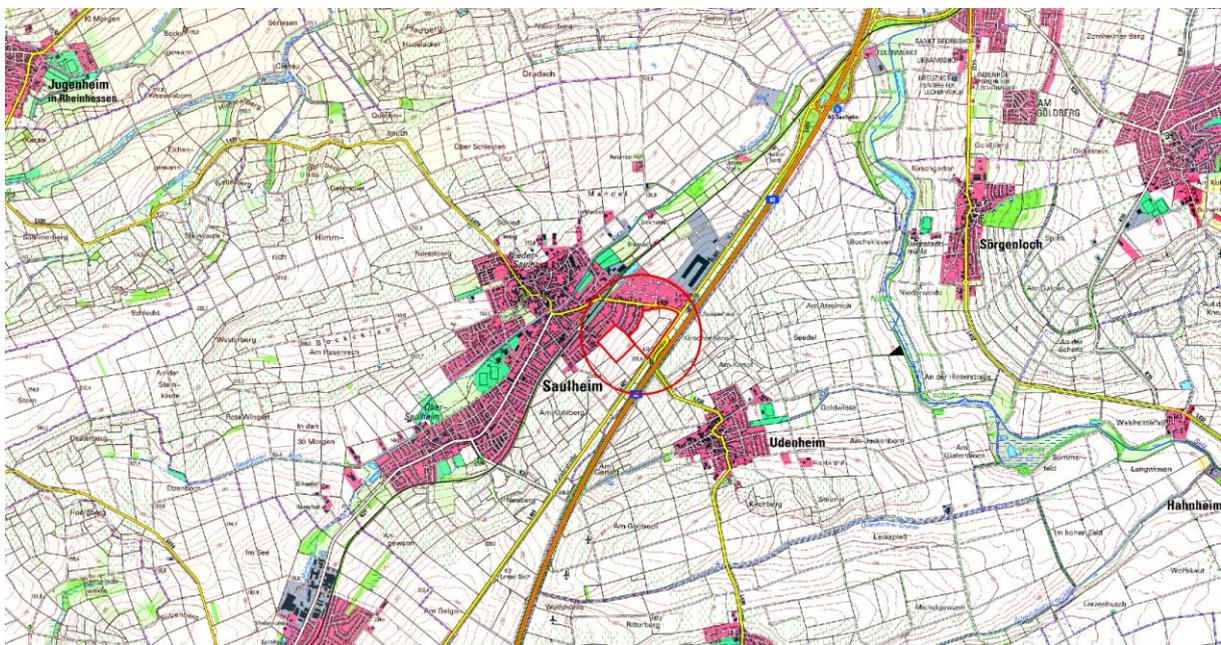


Abb. 1: Lage des Plangebiets am westlichen Ortsrand von Zornheim (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Südöstlich des Plangebietes liegt zunächst ein Grünstreifen mit großen Einzelbäumen. An den Grünstreifen grenzt die Landesstraße 401, welche ihrerseits im Osten von intensiv genutzten Rebflächen begrenzt wird. Diese weinbaulich genutzten Bereiche werden wiederum durch die Autobahn 63 mit randlichen Gehölzbeständen begrenzt. Jenseits der A63 finden sich in östlicher Richtung weitläufig intensiv genutzte Acker- und Rebflächen.

Etwa 250 m nordöstlich des Geltungsbereichs liegt das Postfrachtzentrum. Unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend verläuft die Landesstraße 429. Nördlich der L429 finden sich kleinere Gewerbebetriebe mit überwiegend asphaltierten Flächenanteilen sowie randlichen Zier- und Grünflächen. Weite Bereiche südwestlich des Gebietes werden zu Parkplatzflächen und weiteren Gewerbeflächen entwickelt.

Entlang der Nordwestflanke sowie der Nordseite des Geltungsbereichs wird dieser durch die bestehende Wohnbebauung von Saulheim begrenzt. An der Nordgrenze, unmittelbar westlich an den Kreisel angrenzend finden sich Neubauten. Der weitere Bereich in Richtung Westen ist dann von Gebäuden älterer Bausubstanz geprägt und mit teils strukturreichen Gärten bestanden. Im Westen, entlang von Parzelle 119 liegt zunächst eine Schule mit älterem

Baumbestand. In südwestlicher Richtung folgen dann Gebäude jüngerer Bausubstanz. Der gesamte Bereich fällt in nördlicher Richtung ab und ist mit einer teils steilen Böschung versehen.

Südlich und südwestlich wird der Vorhabensbereich von intensiv genutzten Getreide- und Hackfruchtäckern begrenzt. Etwa 400 m westlich des Bebauungsplangebietes werden die Ackerflächen durch Weinbergsflächen abgelöst.

Der Bereich des Vorhabens liegt weder im Bereich nationaler noch innerhalb europäischer Schutzgebiete. Auch biotopkartierte Flächen kommen im Plangebiet sowie der näheren Umgebung keine vor.

## E Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Mai 2018.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Übersicht zur Größe der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Anteil
<b>Landwirtschaftliche Flächen</b>	<b>147.803</b>	<b>96,1 %</b>
Getreideacker	124.730	81,1 %
Hackfruchtacker	3.367	2,2 %
Rapsfeld	19.706	12,8 %
<b>Ruderalbestände i. w. S.</b>	<b>2.146</b>	<b>1,4 %</b>
Pionierbestand	264	0,2 %
Ruderaler Wiese	1.882	0,4 %
<b>Gehölze</b>	<b>71</b>	<b>0,04 %</b>
Strauchgehölz	11	0,01 %
Baumgehölz	60	0,03 %
<b>Siedlungsgebiete</b>	<b>99</b>	<b>0,06 %</b>
Hausgarten	99	0,06 %
<b>Verkehrsflächen</b>	<b>3.668</b>	<b>2,4 %</b>
Schotterweg	441	0,3 %
Grasweg	3.227	2,1 %
<b>Gesamt</b>	<b>153.787</b>	<b>100,00 %</b>

### Landwirtschaftliche Flächen

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen nehmen mit etwa 96 % nahezu den gesamten Bereich des Vorhabensgebietes ein und stellen somit die dominierende Nutzungsform im Plangebiet dar.

### Getreideacker

Die als Getreideacker genutzten Flächen nehmen mit ca. 80 % den überwiegenden Teil des Plangebietes ein. Als Begleitvegetation tritt die für Getreideäcker typische Klatschmohn-Gesellschaft (Secalietalia-Gesellschaft) auf. Hier sind in unregelmäßigen Abständen Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*) und Kriech-Quecke (*Elymus repens*) zu finden. Vereinzelt treten Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*) und Acker-Gauchheil (*Anagalis arvensis*) hinzu. In den Randbereichen ist vereinzelt die Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*) anzutreffen.

### Hackfruchtacker

Die Ackerflächen, welche mit Hackfrüchten (Zuckerrübe) bestellt ist, weisen die für Hackfruchtäcker typische, aus überwiegend einjährigen Arten bestehende, Bingelkraut-Gesellschaft (Mercurialetum annuae) auf. Die Gesellschaft setzt sich aus Einjährigem Bingelkraut (*Mercurialis annua*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Weißem Gänsefuß (*Chenopodium album*), Gestreiftem Gänsefuß (*Chenopodium strictum*), Rauer Gänsefuß (*Sonchus asper*) und Sonnenwend-Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*) zusammen.

### Rapsfeld

Die mit Raps (*Brassica napus*) bestandenen Flächen werden zumeist durch die von einjährigen Arten geprägte Bingelkraut-Gesellschaft (Mercurialetum annuae) aufgebaut. Charakteristische Arten auf den im Gebiet befindlichen Rapsflächen sind Purpur-Taubnessel (*Lamium purpureum*), Gestreifter Gänsefuß (*Chenopodium strictum*), Echter Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Einjähriges Bingelkraut (*Mercurialis annua*), Unechter Gänsefuß (*Chenopodium hybridum*), Weißer Senf (*Sinapis alba*), Raue Gänsefuß (*Sonchus asper*) sowie Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*).

## Ruderalbestände i. w. S.

### Pionierbestand

Pionierbestände finden sich innerhalb des von der Planung betroffenen Gebietes als Saumstrukturen entlang der Wege und Äcker, welche regelmäßig mit Herbiziden behandelt werden. Die Bestände sind der Mäusegersten-Gesellschaft (Hordeetum murini-Gesellschaft) zuzurechnen. Zumeist tritt als dominierende Art die Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*) auf, welche von Kriech-Quecke (*Elymus repens*), vereinzelt Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum perforatum*) sowie Ruten-Melde (*Atriplex patula*).

### Ruderales Wiese

Die Ackerflächen begleitend taucht regelmäßig der Ackerwinden-Kriechqueckenrasen (*Convolvulus arvensis*-*Agropyretum repens*) auf. Hier wachsen Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*).

In den Böschungsbereichen entlang der Landesstraße im Südwesten des Plangebietes wachsen vermehrt ruderales, durch Wärme geprägte Sichelwähren-Kriechqueckenrasen (*Falcaria*-*Agropyretum*) in der Sichelwähre (*Falcaria vulgaris*), Kriech-Quecke (*Elymus*

*repens*), Gewöhnliches Leinkraut (*Linaria vulgaris*), Gelbe-Resede (*Reseda lutea*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Wegwarte (*Cichorium intybus*) vorkommen.

Ebenfalls relativ trocken und warm sind die Wuchsorte der von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) geprägten Rainfarn-Glatthaferwiese (Tanaceto-Arrhenatheretum). Neben dem namensgebenden Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) finden sich weitere wärmeliebende Arten wie Dost (*Origanum vulgare*), Gewöhnlicher Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Knollen-Platterbse (*Lathyrus tuberosus*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*) sowie Knäuelgras (*Dactylis glomerata*).

## Gehölze

### Strauchgehölz

Als Strauchgehölz findet sich am nördlichen Rand der Parzellen 119 und 120 ein schmaler Bestand mit Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) sowie Hasel (*Corylus avellana*), welcher als Hasel-Gebüsch (*Corylus avellana*-*Prunetalia*-Gehölz) charakterisiert ist.

### Baumgehölz

Das Baumgehölz ist lediglich mit einem Anteil unter 1 % innerhalb des Plangebietes vorhanden. Es handelt sich um das Gehölz im Bereich der Schule nordöstlich von Flurstück 119, welches weite Teile der Parzellen 118/ 4 du 345 einnimmt. Der Bestand ist größtenteils von Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) sowie Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) geprägt.

## Siedlungsgebiete

Die siedlungsgeprägten Flächen ragen lediglich randlich in das Plangebiet rein. Die Bereiche sind überwiegend durch die Hausgärten der Wohnhäuser geprägt. Die Gärten entlang der nördlichen Grenze sind teils unterschiedlich entwickelt. Einige der Gärten weisen einen strukturreichen Wechsel aus Gehölzbeständen, Wiesen und Nutzgartenbereichen auf. Die jungen, an das Plangebiet angrenzenden Gärten im äußersten Westen des Geltungsbereichs sind eher homogen gestaltet.

## Verkehrsflächen

In dem etwa 15 ha großen Plangebiet liegen zur Erschließung der Ackerflächen die mit Vegetation bestandenen Gras- und Schotterwege.

Die Schotterwege sind im Bereich des Vorhabens mit Weidelgras-Knöterich-Rasen (*Lolio-Polygonetum arenastri*) bewachsen. Als dominante Art tritt der Echter Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*) auf.

Die Graswege des untersuchten Bereichs weisen typische Weidelgras-Wegerich-Trittrasen (*Lolio-Plantaginetum*) mit Ausdauerndem Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum Sect. Ruderalia*), Breit-Wegerich (*Plantago major*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*) und Einjährigem Rispengras (*Poa annua*) auf. Vereinzelt treten randlich das Gewöhnliche Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) und die Pfeilkresse (*Cardaria draba*) hinzu.

## F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht eine Erweiterung der Wohnbebauung in der südlichen Verlängerung der bereits bestehenden Wohnbebauung von Saulheim vor. Durch diese Planung geht anlagebedingt der gesamte Teil der Biotoptypenausstattung des Plangebietes verloren.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung. Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie stöempfindliche Vögel und Kleinsäuger im Bereich der angrenzenden Ackerflächen, in geringem Maße auch noch im Umfeld der relativ nahe gelegenen Bahnstrecke betroffen.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Gewerbegebietserweiterung zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Tötung der dort lebenden Pflanzen und wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können.

Betriebsbedingte Störungen durch die Erweiterung der Wohnbaufläche in Richtung Süden sind vernachlässigbar, da das Plangebiet bereits gegenwärtig im Siedlungsrandbereich von Saulheim liegt, welcher um etwa 250-300 m in südlicher Richtung ausgedehnt wird. Zudem verläuft unmittelbar südöstlich des Plangebietes die stark befahrene L 401 welche bereits eine erhebliche Vorbelastung für stöempfindliche Arten des Gebietes darstellt. Mit der Annäherung der Wohnbebauung in Richtung Süden rücken die dort angrenzenden, bisher relativ störungsarmen Ackerflächen in den Bereich der betriebsbedingten Störungen.

## G. Artenschutzrechtliche Prüfung

### G.1 Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten 'herausgefiltert' (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Bestandskartierung der Biotoptypen, die als Grundlage für die Beurteilung der Habitateignung für die verschiedenen streng geschützten Arten dient. Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Einschätzung des eventuellen Vorkommens im Gebiet. Hierzu wurde für alle in der weiteren Umgebung des Vorhabens nachgewiesenen streng geschützten Arten (Nachweise im Bereich der Topographischen Karte TK25, Blatt 6114 Wörrstadt gemäß ARTEFAKT, LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2019) eine Relevanzprüfung durchgeführt zur Klärung der Frage, ob die Habitatansprüche im Vorhabensgebiet erfüllt sind. Die Biotoptypenpräferenzen und Habitatansprüche der Arten werden in diesem Prüfungsschritt entsprechend den Angaben in den Handbüchern *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008a) bzw. Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008b) eingesetzt.

Für Arten mit Habitatbindung an Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe, die im Plangebiet nicht vorkommen, kann die verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit

ausgeschlossen werden. Diese Arten liegen somit unterhalb der Relevanzschwelle und müssen bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden. Für Arten, deren Präsenz aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes möglich ist (relevante Arten), ist hingegen die Betroffenheit durch das Vorhaben in einem weiteren Verfahrensschritt zu prüfen (vgl. LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ 2011).

Das Ergebnis der Relevanzprüfung findet sich im Anhang als **Anlage I**. Die Tabelle zeigt die Lebensraumpräferenzen der im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes vorkommenden streng geschützten Arten. Die Lebensraumtypen, die im Bebauungsplangebiet vorkommen, sind in der Anlage grau hinterlegt und fett gedruckt: Ackerland, Wohn- und Mischgebiete sowie Krautbestände. Als Ergebnis nennt die Relevanzprüfung diejenigen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen und der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes dort potenziell geeignete Lebensräume vorfinden. Diese Arten sind in der Anlage ebenfalls durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.

Von den insgesamt 132 in der Umgebung von Saulheim (Bereich Topographische Karte TK 25, Blatt 6114 Wörrstadt) vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nutzen 60 Arten Biotoptypen, die zur Habitatausstattung des Plangebietes zählen, als (Teil-)Lebensraum. Diese Arten werden in einem weiteren Verfahrensschritt einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

## G.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die 60 gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, deren Möglichkeit des Vorkommens oberhalb der Relevanzschwelle liegt, werden im nächsten Schritt einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Hierzu werden ihre Habitatansprüche detaillierter analysiert und mit der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes abgeglichen, das Ergebnis begründet. Für Arten, deren Habitatansprüche im Bebauungsplanbereich erfüllt werden und deren Vorkommen somit denkbar ist, wird die Betroffenheit durch die Planung vor dem Hintergrund der aus ihr entstehenden Wirkfaktoren geprüft und erläutert. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in **Anlage II** dargestellt.

Für insgesamt 37 dieser der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogenen Arten erfüllt die Ausstattung der Biotope / Habitate im Plangebiet (Größe, Lage, bei oligophagen Arten Vorkommen geeigneter Futterpflanzen, Kontaktlebensräume) nicht die Existenzvoraussetzungen, so dass deren Abundanz im Plangebiet (abgesehen von zufälligen Aufenthalten) ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Somit verbleiben 24 streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, deren Vorkommen im Plangebiet aufgrund der Biotoptypenausstattung und -ausprägung möglich oder wahrscheinlich ist. Es handelt sich um Säugetiere und Vögel.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung behandelt lediglich die im Vorhabensbereich tatsächlich vorkommenden Biotoptypen. Im Rahmen der hier vorliegenden Vorprüfung wurden lediglich die Biotoptypen 'Ackerland, Wohn- und Mischgebiete sowie Krautbestände' abgeprüft. Da im näheren Umfeld der Planung weitere Biotoptypen anzutreffen sind und diese teils durch Arten besiedelt werden, welche im Rahmen der Relevanzprüfung durch den Abgleich mit den vorkommenden Biotoptypen herausgefiltert wurden, ist es wahrscheinlich, dass etliche Arten nachgewiesen werden, welche jedoch nicht in der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt wurden.

## Fledermäuse

Im Gebiet sind Jagdflüge und sonstige Flugbewegungen von Fledermäusen zu erwarten. Alle heimischen Arten zählen zu den streng geschützten Arten. Es ist davon auszugehen, dass zumindest die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die häufigste Fledermaus in Rheinhessen, die Bereiche des Plangebietes als Jagdhabitat und Flugraum nutzt.

Das Plangebiet besitzt jedoch keine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse; es gibt keine Gebäude und keine Gehölze, um Fledermäusen als Quartier dienen zu können. Auch gibt es in der näheren Umgebung keine Habitate mit einer besonderen Quartiereignung für Fledermäuse. Die Nutzung des Luftraumes als Flug- und Jagdraum bleibt auch bei Umsetzung der Planung weiterhin erhalten. Für Arten wie die Zwergfledermaus, die Insekten auch im Strahlbereich künstlicher Lichtquellen jagt, verbessert sich die Nahrungssituation bei Realisierung der Planung.

Eine Betroffenheit der Fledermäuse im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## Feldhamster

Das Plangebiet weist ein hohes Besiedlungspotenzial für Feldhamster (*Cricetus cricetus*) auf (HELLWIG 2002, 2010). Aus diesem Grunde wurden die Ackerflächen und offenen Brachen gezielt nach der Standardmethode nach WEIDLING & STUBBE (1998) nach Hamsterbauen abgesucht.

Die aktuelle Seltenheit des Feldhamsters in Rheinland-Pfalz aufgrund massiver Bestands-einbrüche lässt eine aktuelle Besiedelung der Ackerflächen trotz ihrer grundsätzlich teils sehr guten Eignung als unwahrscheinlich erscheinen.

Bei den Begehungen wurde gezielt nach Fall- und Schlupfröhren von Feldhamstern, nach Erdauswurf, nach Fraßspuren und nach sonstigen Spuren gesucht.

Es konnten weder Röhren (Gänge), noch Fraß- oder Kotspuren entdeckt werden. Es kommen somit mit hinreichender Sicherheit keine Individuen des Feldhamsters im Geltungsbereich vor.

## Vögel

Die Erfassung der Vögel im Bereich Saulheim 'Rheinhessenblick' erfolgte an insgesamt drei Terminen, am 11.04., 07.05. und 22.05.2019 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine kurze Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch eine dreimalige Begehung nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Das Hauptaugenmerk wurde auf die Ackerflächen und Randstrukturen des Plangebiets gelegt. Aufgrund der starken Strukturarmut der Untersuchungsfläche liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Insgesamt konnten 27 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 12 Arten, die lediglich als Nahrungsgast bzw. Überflieger oder Durchzügler festgestellt wurden (Mäusebussard, Turmfalke, Schwarz-

milan, Saatkrähe, Rabenkrähe, Rauch- und Mehlschwalbe, Mauersegler, Stadttaube, Star, Bienenfresser und Stieglitz). Sie werden in erster Linie als potenzielle Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets liegen. Die Schwalben, die Mauersegler und die durchziehenden Bienenfresser nutzen den Luftraum über dem Untersuchungsgebiet zur Insektenjagd, die Greifvögel die ausgedehnten Ackerflächen zur Jagd auf Kleinsäuger. Eine Betroffenheit liegt bei diesen Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen 15 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die großflächigen und unterschiedlich bewirtschafteten Ackererschläge sowie die angrenzenden Hausgärten eine Rolle. Erwähnenswert ist die relativ hohe Dichte an Feldlerchen im Untersuchungsgebiet.

Das Untersuchungsgebiet selbst beherbergt somit eine recht überschaubare und vom Arteninventar relativ einseitige Avifauna. Dies ist insbesondere auf die extreme Strukturarmut innerhalb des Geltungsbereichs zurückzuführen. Dieses besteht ausschließlich aus intensiv genutzten Ackerflächen. Dementsprechend sind im Untersuchungsgebiet selbst lediglich Feldvogelarten der freien Flur als Brutvögel anzutreffen.

Neben den Arten der freien Feldflur kommen auch Arten des Siedlungsrandes vor. Diese brüten in den umliegenden Hausgärten nördlich des Plangebiets, nutzen dieses jedoch teilweise als Nahrungshabitat.

Der größte Teil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005) sowie den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2017).

Mit Mäusebussard, Schwarzmilan, Turmfalke und Bienenfresser konnten vier Arten, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind erfasst werden. Es besteht jedoch keine Relevanz für das Untersuchungsgebiet, da Mäusebussard, Schwarzmilan und Turmfalke lediglich als Nahrungsgäste und der Bienenfresser als Durchzügler eingestuft werden. Diese Arten sind problemlos in der Lage auf andere Jagdhabitats in naher Umgebung auszuweichen.

Der Anteil beobachteter Rote-Liste-Arten ist mit fünf Arten entsprechend der Habitat Ausstattung als normal anzusehen. Einzig für die Feldlerche konnten mehrere Brutnachweise im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Bei den anderen Rote-Liste-Arten kann aufgrund der Habitat Ausstattung bereits eine Brut im Plangebiet ausgeschlossen werden. Während Star, Rauch- und Mehlschwalbe auch in den Randbereichen des Untersuchungsgebiets keine geeigneten Bruthabitate vorfinden ist davon auszugehen, dass der Haussperling in den angrenzenden strukturreichen Siedlungsrandbereichen brütet. Da diese Bereiche jedoch keinerlei Veränderung erfahren kann eine Betroffenheit des Haussperlings ausgeschlossen werden.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein artenarmes Gebiet. Neben einigen noch weit verbreiteten, jedoch teilweise rückläufigen Arten kommen ebenfalls wenige Rote-Liste-Arten und streng geschützte Arten vor.

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; DZ- Durchzügler; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", a = außerhalb Plangebiet, BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLP	BRD	Schutz	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	Ba
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	BVa
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>			§§	DZ
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§	Ba
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			§	N
Eichelhäher	<i>Sylvia communis</i>			§	BVa
Elster	<i>Pica pica</i>			§	BV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	§	B
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			§	BVa
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	Ba
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V	§	BVa
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	BVa
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			§	N
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§§	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	§	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia attricapilla</i>			§	Ba
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>			§	BVa
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	§	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	Ba
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			§	N
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			§§§	N
Stadttaube	<i>Columba livia domestica</i>			§	N
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	N
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	Ü
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§§	N
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			§	BV
Wintergoldhähnchen	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	BVa

## Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützte Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen BRD und RLP

Wie bereits erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und eine Betroffenheit im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für diese Arten daher generell ausgeschlossen werden kann:

- Mäusebussard (§§§, RL RLP: -, BRD: -): Überflieger, Nahrungsgast
- Turmfalke (§§§, RL RLP: -, BRD: -): Überflieger, Nahrungsgast
- Schwarzmilan (§§§, RL RLP: -, BRD: -): Überflieger, Nahrungsgast
- Rauchschnalbe (RL RLP 3, BRD: 3): Überflieger, Nahrungsgast
- Mehlschnalbe (RL RLP 3, BRD: 3): Überflieger, Nahrungsgast
- Bienenfresser (§§, RL RLP: -, BRD: -): Durchzügler, Nahrungsgast
- Haussperling (RL RLP: 3, BRD: V): Nahrungsgast, Brutverdacht außerhalb
- Star (RL RLP: V, BRD: 3): Überflieger, Nahrungsgast

### Feldlerche (RL RLP: 3):

Die Feldlerche konnte bei allen Begehungsterminen auf den Ackerflächen nachgewiesen werden. Die rückläufige Art brütet definitiv im Plangebiet. Die weitläufigen, unterschiedlich bewirtschafteten Ackerflächen bieten der Art günstige Lebensraumbedingungen. Es ist von 5-8 Brutpaaren im Plangebiet und 2-3 Brutpaaren direkt angrenzend auszugehen.

Durch die geplante Bebauung kommt es zum Verlust der gesamten Brutreviere dieser Art im Gebiet. Durch den großflächigen Eingriff in die freie Feldflur ist diese Art von dem geplanten Vorhaben stark betroffen. Zwar ist die Feldlerche aufgrund ihrer Mobilität in der Lage, auf andere Flächen auszuweichen, doch bieten die intensiv bewirtschafteten Äcker in weiten Teilen Rheinessens keine oder nur noch sehr eingeschränkte Lebensraumqualität für die Feldlerche, wodurch der starke Rückgang der Art im Wesentlichen verursacht wird. Ohne unterstützende Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich der enorme Verlust an (durch die Bruten nachgewiesenermaßen geeignetem) Lebensraum negativ auf die Bestände und damit den Erhaltungszustand der Art in der Umgebung auswirken wird. Im betroffenen Landschaftsausschnitt ist die Habitatkapazität vermutlich weitgehend ausgeschöpft, so dass größerflächige Lebensverluste durch Steigerung der Biotopqualität an anderer Stelle des Agrarraumes kompensiert werden müssen um einen weiteren Rückgang der Bestände zu vermeiden.

Aufgrund des Verlustes der Revierzentren von 7-11 Brutpaaren (innerhalb und direkt angrenzend) ist die ortstreue Art von dem Vorhaben demzufolge indirekt betroffen, selbst wenn bei einer Bebauung außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet, keine Individuen erheblich gestört und keine Nistplätze zerstört werden. Folglich liegt eine indirekte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch dann vor, wenn bei Bauzeiten außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört werden, jedoch jährlich wiederkehrend genutzte Reviere verloren gehen. Zur Vermeidung direkter Tötungen von Individuen oder der Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten sind die Ackerflächen bzw. deren Brachen zudem vor Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit zu beseitigen bzw., bei späterem Baubeginn, während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung unattraktiv zu halten.

**Ohne begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum, bspw. in Form Produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen, verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Feldlerche, da nicht gewährleistet ist, dass im Bereich der lokalen Population geeignete Ersatzlebensräume in ausreichender Qualität und Quantität vorhanden sind.**

### Kommentar Avifauna:

Aufgrund der weiträumigen Ackernutzung handelt es sich beim Plangebiet um ein Gebiet mit einer, insbesondere an Brutvögeln, relativ geringen Vogeldichte. Die Ackerflächen werden hauptsächlich von Arten genutzt, welche weiträumig strukturarme Lebensräume ohne vertikale Gliederung benötigen. Lediglich für die Feldlerche und die Wiesenschafstelze liegen Brutnachweise bzw. ein Brutverdacht im Plangebiet vor. Sonstige Brutvogelarten beziehen sich ausschließlich auf die Siedlungsrandbereiche.

Da es sich bei der geplanten Bebauung ausschließlich um reine Ackerflächen handelt und nur wenige kraut- oder gehölzbestandene Flächen im Gebiet vorhanden sind, ist ein Verlust für die den überwiegenden Teil der Avifauna problemlos zu verkraften. Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind Gehölze in der gesetzlich zulässigen Frist vom 31. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Auch Krautbestände sollten in dieser Zeit beseitigt werden.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind die Vegetationsbestände außerhalb der Brutzeit in der Winterperiode (Oktober bis Februar) zu beseitigen. Bei Beginn der Bauarbeiten während der Brutzeit sind die Flächen ab Anfang März durch wiederkehrende Mulchmahd oder Bodenbearbeitung mindestens einmal im Monat unattraktiv zu halten.

Für die im Gebiet vertretenen Arten der freien Feldflur ist aufgrund des hohen Lebensraumverlustes jedoch ohne begleitende Maßnahmen mit negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalen Populationen zu rechnen. Daher sollte ein Teil der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen speziell für die betroffenen Arten des Lebensraumes Acker erbracht werden, bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen.

**Ohne Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum verstößt das Vorhaben für die Arten Feldlerche gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG!**

### **Reptilien**

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Grünlandbereichen und Saumbiotopen benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind innerhalb des untersuchten Gebiets nicht vorhanden. Die von der Planung betroffenen Flächen bieten der Zauneidechse weder geeignete Sonnen- und Eiablageplätze noch ein ausreichendes Nahrungsangebot oder Möglichkeiten zur Überwinterung.

Es ist somit als sicher anzunehmen, dass die streng geschützte Zauneidechse den Bereich des Vorhabens nicht als Lebensraum nutzt. Eine Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Sonstige streng geschützte Reptilien kommen im Plangebiet ebenfalls nicht vor.

### Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Mangels Gewässern innerhalb des Plangebietes kann das Vorkommen und somit die Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie das von Amphibien negiert werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen vor und Weidenröschen lediglich sehr vereinzelt, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Saulheimer Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (Totholz-besiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

### Zusammenfassung

Somit ergibt die vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung folgendes Ergebnis:

Tab.3: Betroffenheit der im Gebiet nachweislich oder vermutlich vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten (nur Arten mit Bindung an Biotoptypen des Gebietes, betroffene Arten grau hinterlegt)

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Milvus migrans</i> Schwarzmilan	Ackerland	Art konnte als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt werden, ist jedoch problemlos in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Ackerland	Art konnte als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt werden, ist jedoch problemlos in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Ackerland, Wohn- und Mischgebiete	kein aktuelles Brutgebiet; Art nutzt das Plangebiet zur Jagd, ist jedoch problemlos in der Lage, auf andere Jagdhabitats in naher Umgebung auszuweichen, Brutmöglichkeiten bleiben erhalten, daher ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Apus apus</i> Mauersegler	Wohn- und Mischgebiete	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, im Gebiet selbst keine Nistmöglichkeiten, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Ackerland, Krautbestände	Art brütet mit 5 bis 8 Brutpaaren direkt im Gebiet und mit 2 bis 3 Brutpaaren angrenzend, durch die geplante Bebauung kommt es zum Verlust der gesamten Brutreviere. <b>Ohne Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum für die Art verstößt das Vorhaben daher gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	<b>ja</b>
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Wohn- und Mischgebiete	Art nutzt das Gebiet aktuell als Jagdhabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Wohn- und Mischgebiete	Art nutzt das Gebiet aktuell als Jagdhabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Motacilla flava flava</i> Schafstelze	Ackerland, Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Wohn- und Mischgebiete, Krautbestände	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, es besteht Brutverdacht direkt außerhalb in den angrenzenden Bereichen; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Wohn- und Mischgebiete	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat und brütet direkt außerhalb; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus merula</i> Amsel	Wohn- und Mischgebiete	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet direkt angrenzend im Siedlungsrandbereich; da dieser Bereich nicht baulich verändert wird, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Art	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Krautbestände	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet direkt außerhalb des Gebietes, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	Wohn- und Mischgebiete	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet direkt außerhalb des Gebietes, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus major</i> Kohlmeise	Wohn- und Mischgebiete	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht direkt außerhalb des Gebietes, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	Wohn- und Mischgebiete	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht direkt außerhalb; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Pica pica</i> Elster	Wohn- und Mischgebiete	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus monedula</i> Dohle	Wohn- und Mischgebiete	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	Wohn- und Mischgebiete	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	Wohn- und Mischgebiete	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht in direkter Umgebung; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Wohn- und Mischgebiete	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Wohn- und Mischgebiete	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, es besteht Brutverdacht in den angrenzenden Siedlungsrandbereichen; da diese Bereiche keine Veränderung erfahren, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Wohn- und Mischgebiete	Art konnte als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht direkt außerhalb; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Freibrüter), aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungs- und Bruthabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Wohn- und Mischgebiete, Krautbestände	Art konnte überfliegend festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Freibrüter), aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Cricetus cricetus</i> Feldhamster	Ackerland	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

### G.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Artenschutzrechtliche Prüfung und die vor Ort durchgeführten Erfassungen erbrachten folgendes Ergebnis:

- Im Gebiet kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG geschützten Biotope vor.
- Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude, Bäume mit Höhlungen oder großflächige Rindenablösungen). Das Gebiet wird vermutlich als fakultatives Jagdhabitat genutzt ohne direkten Bezug zum Boden (insbesondere die strukturreicheren Randbereiche nördlich und südlich des Gebietes). Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat.

Somit sind Fledermäuse von dem Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Individuen getötet oder verletzt, keine Tiere erheblich gestört und keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.

- Die Begehung zur Hamsterkartierung konnte zu einem geeigneten Zeitpunkt durchgeführt werden. Die großen Ackerflächen wurden vor Vegetationsschluss intensiv abgesucht. Es gibt keine Hinweise auf aktuelle Feldhamstervorkommen. Das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters im Gebiet kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Da das Plangebiet selbst sowie die Umgebung insgesamt zu arm an Gehölzstrukturen ist, ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der streng geschützten Haselmaus mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

- Aufgrund der geringen Größe, der Strukturarmut, des geringen Gehölzanteils und der aktuellen intensiven Landbewirtschaftung besitzt das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für streng oder europarechtlich geschützte Vogelarten.
- Aufgrund der Ergebnisse der Kartierung ist nachgewiesen, dass keine streng geschützten Vogelarten im Gebiet brüten.
- Da es im Gebiet selbst keine Gehölze gibt, fehlt die entsprechende Grundlage um Arten mit komplexeren Ansprüchen an das Bruthabitat einen Nistplatz zu bieten. Dementsprechend kommen im Gebiet keine Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter und Nischenbrüter als Nistvögel vor. Ältere Bäume mit entsprechenden Strukturen finden sich hingegen im Bereich nördlich des Plangebietes, in wenigen der strukturreichen Gärten.
- Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich um frei in Staudenbeständen oder am Boden brütende Arten. Diese sind an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Es kann, sofern es sich nicht um spezialisierte Bewohner der freien Feldflur handelt, bei den allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt (unter der Voraussetzung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit). Somit treten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.
- Bei den Vogelarten mit möglichen Nahrungsquellen im Plangebiet handelt es sich ausnahmslos um solche, die zu den verbreiteten und zumeist häufig auftretenden Arten zählen. Aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums sind diese in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen. Es kann bei diesen ubiquitären Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (betreffend des Lebensraum-Schädigungsverbot nach Nr. 3 und des Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (betreffend des Störungsverbot nach Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs- / Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.
- Die Nutzung des Gebietes als fakultatives Jagd- / Nahrungshabitat für die streng bzw. europarechtlich geschützten Arten Mäusebussard, Schwarzmilan und Turmfalke ist als sicher anzunehmen. Die Realisierung des Vorhabens bleibt jedoch angesichts der geringen Größe des Plangebietes in Relation zum Aktionsradius der Vögel ohne Auswirkungen auf den Populationszustand.
- Die gefährdete Art Feldlerche stellt hingegen höhere Ansprüche an die Struktur des Lebensraumes. Zwar baut die Art ihre Nester an jährlich wechselnden Standorten, so dass unter der Bedingung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit eine direkte Betroffenheit auch für diese Art ausgeschlossen werden kann, doch ist sie in besonderem Maße darauf angewiesen, dass in ausreichender Anzahl geeignete Nistplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot und Versteckmöglichkeiten in einem engeren räumlichen Bezug zueinander vorhanden sind.

Durch die Planung kommt es in erheblichem Maße zum Verlust qualitativ hinreichend geeigneter Agrotopen und somit auch tatsächlicher oder potenzieller Bruthabitate. Aufgrund der Ortstreue der Feldvögel, die zwar jährlich bzw. bei jeder Brut neue Nester bauen, diese jedoch möglichst stets im selben Landschaftsraum, ist der großräumige Entzug der Bruthabitate für die genannte Art als indirekte Zerstörung von Brutplätzen zu werten, auch wenn keine Nester direkt zerstört werden.

Die Planung verstößt somit durch den großflächigen Entzug besetzter und somit nachweislich geeigneter Brutplätze indirekt gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ("Es ist verboten, ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören ...").

Der dauerhafte Fortbestand solch ausreichend struktur- und nahrungsreicher Agrotopen und Agrotopkomplexe ist im Rahmen der Eingriffskompensation in räumlicher Nähe sicherzustellen, um den Verlust an Nisthabitaten zu vermeiden und somit das Eintreten des Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei sind die Revieransprüche der Art zu berücksichtigen und zu erfüllen.

- Bei einer Beseitigung der Acker- und Brachevegetation in der Winterperiode (Oktober - Februar), mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn ebenfalls in diesem Zeitraum kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgeschlossen werden. Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Hängigkeit und der Nähe zu bestehenden Siedlungen keine herausragende Bedeutung als Rast- oder Mausergebiet für ziehende Vögel, so dass die Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ("Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert") möglich ist.
- Das Gebiet weist keine Eignung für die streng geschützte Zauneidechse oder weitere streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus der Artengruppe der Reptilien auf. Somit kann für diese Artengruppe das Eintreten artenschutzfachlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.
- Der Vorhabensbereich weist zudem keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet auch keine Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist.
- Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Saulheim vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trocken-warme Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten Futterpflanzen (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*).
- Weitere streng geschützte Arten aus anderen Artengruppen sind nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.
- Es kommen keine geschützten Pflanzenarten im Gebiet vor.

#### **G.4 Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten**

Aus der Artenschutzrechtlichen Beurteilung (Kap. G.3) ergibt sich somit die indirekte Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus der Artengruppe der Vögel (Feldlerche).

Ohne vorbereitende und / oder begleitende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Individuen und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Diese Bestimmungen sind unmittelbar geltend und keiner Abwägung zugänglich.

### **Feldvögel**

Bei Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere wechseln, liegt ein Verstoß gegen die Artenschutzrechtlichen Bestimmungen auch dann vor, wenn das Brutrevier in seiner Gesamtheit betroffen ist und bei Realisierung des Vorhabens verloren geht (vgl. SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Folgende Punkte sind ausschlaggebend für die Betroffenheit der Feldvogelarten bzw. von deren Brutrevieren:

- Lage der Revierzentren
- Größe des beplanten Gebietes
- Anzahl der Brutpaare im Gebiet
- Die Ortstreue einzelner Vogelarten
- Verbreitung und Zustand der lokalen Population
- Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Größe der Schläge und Diversität der Feldfrüchte
- Der Abstand zu vertikalen Strukturen und Störungsquellen
- Entfernung und Lage nicht bzw. extensiv genutzter Strukturen
- Verbreitung und Zustand der betroffenen Biotoptypen im Verbreitungsgebiet der jeweiligen lokalen Population

Bei der im Plangebiet als Brutvogel nachgewiesenen Art Feldlerche liegt eine indirekte Betroffenheit nach §44 BNatSchG vor. Zwar werden bei Baufeldherrichtung außerhalb der Brutperiode (bzw. bei Gewährleistung, dass im Gebiet zu Beginn der Bautätigkeiten keine Feldvögel brüten) keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört, der großflächige Verlust regelmäßig und wiederkehrend besetzter Reviere hat jedoch ebenfalls die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zur Folge, da die betroffenen Tiere aufgrund ihrer Lebensweise und ihrer Lebensraumansprüche nicht beliebig in andere Ackerflächen abwandern können. Bei dem großräumigen Verlust von Brutrevieren und nachweislich geeigneten Lebensräumen dieser ortstreuen und jährlich wiederkehrenden Art ist ohne begleitende Maßnahmen davon auszugehen, dass sich der Zustand der lokalen Populationen der Art durch die Realisierung des Vorhabens verschlechtern wird.

Bei der verhältnismäßig großen in die Ackerlandschaft eingreifenden Gebietserweiterung mit dem Verlust von ca. 15 ha Ackerfläche wird sich die Brutpaardichte auf den verbleibenden Ackerflächen in westlicher Richtung zwangsläufig erhöhen müssen. Der starke bis dramatische Rückgang der Feldlerche in Rheinhessen ist im Wesentlichen durch eine qualitative Verschlechterung des Lebensraumes Acker im Naturraum verbunden, sie korreliert nicht mit einem quantitativen Rückgang des Biotoptyps (vgl. SCHLOTMANN 2015 und DIETZEN 2017). Gerade bei den ehemals häufigen Arten der Feldvogelfauna ist davon auszugehen, dass in den ackerbaulich geprägten Gewannen in Rheinhessen die Lebensraumkapazität gesättigt ist und alle geeigneten Reviere besetzt sind. Während geringe Verluste geeigneter Ackerbiotope in randlicher Lage höchstwahrscheinlich noch durch Revierverschiebungen im Rahmen der saisonalen Revierabgrenzung ausgleichbar sind führen großflächige Verluste

nachweislich geeigneter Bruthabitate zwangsläufig zu negativen Veränderungen der lokalen Populationen der betreffenden Art.

Für die mit 7 - 11 Revieren betroffene Feldlerche ist in erster Linie der Verlust der freien Ackerfläche maßgeblich. Da sich die Revierzentren der gefährdeten Art innerhalb des überplanten Bereiches befinden, liegt für die Feldlerche eine indirekte Betroffenheit durch die Beseitigung regelmäßig genutzter Brutstätten vor (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Um negative Auswirkungen auf die lokale Population zu vermeiden und den (noch) günstigen Erhaltungszustand zu sichern sind für die Feldlerche Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum im Rahmen der Eingriffskompensation zwingend erforderlich. Hierdurch lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens bezüglich der Feldvögel vermeiden.

20 % der erforderlichen Kompensation sollten durch begleitende Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Lebensraumfunktion verbleibender Ackerflächen im Raum Saulheim (Naturraum des Mittleren Selzbeckens des Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes, Naturraum 227.21) bzw. den unmittelbar angrenzenden Bereichen erbracht werden, bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen. Eine Verteilung der Maßnahmen auf verschiedene kleinere Bereiche kommt dabei dem Revierverhalten der betroffenen Arten zu Gute.

## H. Fazit

**Die Realisierung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der besonderen Kompensationsansprüche für die europarechtlich geschützten Feldlerche sowie der unter Punkt I genannten Vorgaben und Empfehlungen ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß §44 Abs. 1, Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 2, Schädigungsverbot gemäß §44 Abs. 3, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG) möglich.**

**Bei der Kompensation sind die Habitatansprüche der Feldbewohner (Feldvögel) in besonderem Maße zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe des Plangebietes sowie dem Verlust mehrerer Brutreviere der Feldlerche ergibt sich eine indirekte Betroffenheit der genannten europarechtlich geschützten Art gemäß § 44 BNatSchG. Ohne Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Agrarlebensräume im naturräumlichen Zusammenhang und somit zur Förderung der Feldbewohner verstößt die Planungsabsicht gegen das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungsstätten gemäß §44 Abs. 1 Nr.3.**

**Bei Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Agrarlebensräume ist das geplante Vorhaben voraussichtlich auch ohne Verstoß gegen die Bestimmungen des Schädigungsverbotes des § 44 Abs. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) möglich.**

**Die Beseitigung der Acker- und Brachevegetation hat außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar zu erfolgen, bei späterem Baubeginn ist das Baufeld durch wiederkehrende Vegetationsstörung mindestens einmal monatlich (Mulchmäh oder Bodenbearbeitung) bis Baubeginn für Brutvögel unattraktiv zu halten.**

## I. Vorgaben und Empfehlungen

Um Verstöße gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen folgende Maßnahmen empfohlen.

- Die Gras-Kraut-Bestände und die Ackervegetation sollten außerhalb der Vogelbrutzeit beseitigt werden, um die Schädigung eventueller Freibrüter-Bruten mit Sicherheit auszuschließen. Bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln (monatliche Mahd oder Bodenbearbeitung).
- Zur Sicherstellung der Lebensraumsprüche der Feldbewohner sind mindestens 20 % der Kompensation mit Maßnahmen zur Förderung dieser Arten gehölzfrei auszugestalten in Form von Ackerbrachen (einjährige und mehrjährige), Blühstreifen und -flächen sowie Lerchenfenstern. Es sollte stets eine Mischung verschiedener Maßnahmentypen vorhanden sein, bei der kein Typ mehr als ein Drittel der Gesamtfläche der Maßnahmen zur Förderung der Feldbewohner umfasst. Die Maßnahmen können auf wechselnden Flächen, bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), realisiert werden. Dabei sind die Revieransprüche der feldbewohnenden Arten zu berücksichtigen. Zielraum für die Maßnahmen ist der Naturraum des Mittleren Selzbeckens des Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche benachbarter Naturräume.
- Als Kompensation für die Feldlerche sind Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, bspw. durch Brachestreifen oder so genannte Lerchenfenster, empfehlenswert.

Das Konzept der Produktionsintegrierten Kompensation ermöglicht es, ohne Beeinträchtigung benachbarter Nutzungen temporäre Trittsteinbiotope und Refugiallebensräume auch in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gemarkungsbereichen einzurichten, die normalerweise für Maßnahmen der Eingriffskompensation nicht zugänglich sind.

Als Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche eignen sich insbesondere Ackerbrachen, Ackerrandstreifen, Blühstreifen und Lerchenfenster. Für die Schaffung von Brut- und Nahrungsplätzen sind die sogenannten Lerchenfenster empfehlenswert. Diese stellen Fehlstellen in Getreideschlägen dar und bieten der Feldlerche optimale Lande- und Orientierungsbedingungen. Ihre Nester baut die Art im umliegenden Getreide. Bei der Durchführung der Lerchenfenster ist auf folgende Randbedingungen zu achten (STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT 2012):

- Durchführung nur in Getreideäckern
- mind. 20 m<sup>2</sup> Größe
- 2 bis 10 Lerchenfenster pro Hektar
- mind. 50 m von der Straße entfernt
- die Fenster sollten zwischen den Fahrgassen liegen
- größtmöglicher Abstand zu Gehölzbeständen

Für die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen für die Feldbrüter empfiehlt sich das Konzept der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (vgl. CZYBULKA et al. 2012 & STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT, 2012). Dieses ermöglicht es, ohne Beeinträchtigung benachbarter Nutzungen temporäre Trittsteinbiotope und Refugiallebensräume auch in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gemarkungsbereichen einzurichten, die normalerweise für Maßnahmen der Eingriffskompensation nicht zugänglich sind. Von den Maßnahmen profitieren die Arten der Agrarlebensräume (Agrotopen, s. STEIDL & RINGLER 1997), die sehr

häufig von den Eingriffen betroffen sind, jedoch von den klassischen Kompensationsmaßnahmen wie Umwandlung in Dauergrünland, Anlage von Streuobstbeständen und Gehölzen sowie Aufforstung nicht oder nicht in erforderlichem Maß gefördert werden. Zudem profitieren zahlreiche Arten der strukturreichen und extensiv genutzten Feldflur, die in der modernen Agrarlandschaft keine geeigneten Lebensbedingungen mehr vorfinden bzw. nicht mehr in der ausreichenden Größe.

## J. Literatur

BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Aufl.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., and MUSTOE, S.H. (2000): *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.

CZYBULKA, D.; HAMPICKE, U. & LITTERSKI, B. (2012): Produktionsintegrierte Kompensation. Rechtliche Möglichkeiten, Akzeptanz, Effizienz und naturschutzgerechte Nutzung. - *Init. z. Umweltsch.* 86.

DIETZEN, C. (2017): Feldlerche - *Alauda arvensis* (LINNAEUS, 1758) - 228-239. In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2017): *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes)*. - Landau

DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015): *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz*. - Landau

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM*. - Wiebelsheim.

GRÜNBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. - *Ber. z. Vogelschutz* 52: 19-67.

HELLWIG, H. (2002): Verbreitungspotential des Feldhamsters - *Cricetus cricetus* (L.) - in Rheinhessen und der Nordpfalz (Mammalia: Rodentia). - *Fauna Flora Rheinland-Pfalz* 9(4): 1183-1192.

HELLWIG, H. (2010): *Feldhamsterpotential Rheinhessen-Nordpfalz. Potentialkarte*. - Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gebäudeaufsicht RLP.

HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - *Natursch. Landsch.plan.* 43(10): 293-300.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): *Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur*. - Wiesbaden

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): *Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011)*. - Wiesbaden.

HÖLZINGER, J. (1999): *Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1*. - Stuttgart.

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2017): *ARTEfakt - Arten und Fakten* - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 31.10.2017).

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008*. - Koblenz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspf. 69/1.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspf. 69/2.

SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. - Stuttgart

SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

STEIDL, I. UND RINGLER, A. (1997) Lebensraumtyp Agrotopen (2 Teilbände). - Landschaftspflegekonzept Bayern, Band II.11 (Alpeninstitut Bremen GmbH, Projektleiter A. Ringler). - Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) und Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), 614 Seiten; München

STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT; Institut für Landschaftsökologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster & AG Angewandte Landschaftsökologie / Ökologische Planung (2012): Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen. Umsetzungs-handbuch für die Praxis. - Münster, 2012.

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

WEIDLING, A. & STUBBE, M. (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. - In: STUBBE, M. & STUBBE, A. (Hrsg.): Ökologie und Schutz des Feldhamsters. - Halle: 259-276.

## K. Fotodokumentation



Bild 01: Blick über das Plangebiet mit den prägenden Getreideackerflächen in Richtung Norden



Bild 02: Blick in Richtung Nordwesten über ein gemähtes Getreidefeld



Bild 03: Eines der Rapsfelder innerhalb des ca. 15 ha großen Plangebiet



Bild 04: Sicht auf einen Rübenacker im Westen des Plangebietes



Bild 05: Blick in östlicher Richtung über ein großes Getreidefeld



Bild 06: Einer der das Plangebiet durchquerenden Graswege



Bild 07: Die südliche Grenze des Geltungsbereichs mit großen Einzelgehölzen



Bild 08: Die östliche Grenze entlang der Landesstraße im Osten









Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Bufo viridis</i> Wechselkröte	Ackerland	aquatische Lebensräume flache, schnell erwärmbare Kleingewässer wie Qualmwasserflächen, Sand- und Kiesgruben, Fahrspuren mit wenig Vegetation, terrestrische Lebensräume trocken-warmes, sonnenexponiertes, vegetationsarmes Gelände, Felder, Hausgärten	nein	keine Gewässer im Gebiet	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Krautbestände	trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage	nein	Fehlen geeigneter Sonnen- und Eiablageplätze, keine geeigneten Strukturen vorhanden	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Ackerland, Krautbestände	vielfältig strukturierte Landschaften mit häufigem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen, Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten bis in den Randbereich von Ortschaften	nein	keine geeigneten Strukturen im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Milvus migrans</i> Schwarzmilan	Ackerland	halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftl. genutzte Gebiete mit Waldanteilen in Flußniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten, oft in der Nähe von Flüssen, Seen oder Teichgebieten, z.B. Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder, manchmal in oder in der Umgebung von Graureiherkolonien. Nahrungssuche an Gewässern, im Feuchtgrünland und auf Äckern, aber auch auf Mülldeponien.	tlw.	Ackerflächen können von der Art als Jagdhabitat genutzt werden	ja	ja	ja	Art konnte als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt werden, ist jedoch problemlos in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Circus cyaneus</i> Kornweihe	Ackerland	großräumige, offene bis halboffene und wenig gestörte Niederungslandschaften, mit Gebüsch durchsetzte Großseggenrieder und Schilfröhrichte, Brachen und Feuchtwiesen, selten auch ackerbaulich geprägte Flußauen (Wintergetreide, Raps).	nein	Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Ackerland	Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen	tlw.	Art kann das Gebiet als Jagdhabitat nutzen, aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölzbestände keine Eignung als Nisthabitat	ja	ja	ja	Art konnte als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt werden, ist jedoch problemlos in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Ackerland, Wohn- und Mischgebiete	halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder; im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, gebietsweise in Felswänden und Steinbrüchen	tlw.	Gebiet als Nahrungshabitat geeignet, in den angrenzenden Siedlungsrändern Möglichkeiten zur Brut	ja	ja	ja	kein aktuelles Brutgebiet; Art nutzt das Plangebiet zur Jagd, ist jedoch problemlos in der Lage, auf andere Jagdhabitats in naher Umgebung auszuweichen, Brutmöglichkeiten bleiben erhalten, daher ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	Ackerland, Krautbestände	offene Lebensräume, extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen, außerdem in Sandheiden, Trockenrasen, Abbaugeländen und Industriebrachen, hohe Dichten auch in „ausgeräumten“ Ackergebieten in wärmebegünstigten Regionen, Acker- und Grünlandbrachen als bevorzugte Neststandorte	nein	benötigte Gliederung ist nicht gegeben	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Coturnix coturnix</i> Wachtel	Ackerland, Krautbestände	offene Lebensräume, fast ausschließlich in Agrarlandschaften, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete (insbesondere Sommergetreide- außer Hafer, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Ackerfrüchte) sowie Grünland, außerdem in Ruderalfluren, bevorzugt warme und dabei frische Sand- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden	nein	Ansprüche der Art an den Boden sind nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phasianus colchicus</i> Fasan	Ackerland, Krautbestände	Bewohner weiter Feldfluren, unterbrochen von Büschen, Hecken, Brachen, Gehölzen sowie im gewässernahen Bereich mit deckungsreichen Übergangszonen der Wasserläufe, findet daher in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft ausreichende Lebensräume vor, lebt vorrangig von pflanzlicher Nahrung	nein	nicht ausreichend Deckung im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Grus grus</i> Kranich	Ackerland	Durchzügler, Rastplätze in weitgehend offenen, ausgedehnten Landschaften, insbesondere Äcker, offene Wiesenkomplexe und Seen mit flachen Uferzonen	nein	Gebiet nicht feucht genug	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Vanellus vanellus</i> Kiebitz	Ackerland	flache, offene, baumarme Flächen mit wenig Strukturen. Lückige und sehr kurze Vegetation. Vorliebe für Bodenfeuchte. Kulturland. Seggenriede, Pfeifengraswiesen, landwirtschaftliche Flächen mit geringer Vegetationshöhe und -dichte als Neststandorte	nein	Gebiet nicht feucht genug	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Eudromias morinellus</i> Mornellregenpfeifer	Ackerland	Durchzügler, nutzt offene, überschaubare Gebiete mit niedriger und stellenweise fehlender Vegetation zur Rast	nein	Gebiet entspricht nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	Wohn- und Mischgebiete	bevorzugt in Lebensräumen mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestandes, in halboffener Kulturlandschaft, Hecken und Feldgehölzen, in Siedlungen, Parks, größeren aufgelassenen Gärten und Obstplantagen, seltener am Rand und innerhalb von dörflichen Siedlungen	nein	nicht ausreichend Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Streptopelia decaocto</i> Türkentaube	Wohn- und Mischgebiete	in Europa fast ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten, in Städten Brutvorkommen vorwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen, auch in gehölzarmen Innenstädten und Industriegebieten, meidet alte und dichte Baumbestände	nein	nicht ausreichend Gehölze im Gebiet	ja	ja	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Apus apus</i> Mauersegler	Wohn- und Mischgebiete	ursprünglicher Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern, heute Baumbruten in Deutschland selten, ausgesprochener Kulturfollower in Stadt und Dorflebensräumen, Brutplätze an hohen Steinbauten, meist auf Innenstädte, Blockrand-bebauung, Industrie- und Hafenareale beschränkt, seltener im Bereich von moderner Wohnblockbebauung, Kirchtürme bzw. Bahnhofgebäude in Kleinstädten oftmals die einzigen Nistplätze, von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung, Nahrungssuche mehrere km um den Brutplatz	tlw.	Art nutzt das Gebiet als Jagdhabitat, aufgrund des Fehlens geeigneter Gebäude keine Eignung als Nisthabitat	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, im Gebiet selbst keine Nistmöglichkeiten, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht	Wohn- und Mischgebiete	Laub-, Misch-, und Nadelwälder unterschiedlichster Zusammensetzung, nicht so sehr an alte Baumbestände gebunden, doch sollten die Bäume bereits Früchte hervorbringen, auch in Auwäldern, sowohl im Inneren als auch am Rand von Wäldern, auch in Landschaften mit kleinflächigen Baumbeständen wie Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfen bzw. Hofgehölzen, bisweilen sogar Gärten	nein	aufgrund des Fehlens geeigneter alter Bäume kann eine Eignung als Habitat ausgeschlossen werden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Galerida cristata</i> Haubenlerche	Krautbestände	trockene vegetationsarme Standorte wie Brachen und Ödländereien, heute hauptsächlich im städtischen Bereich in aufgelockerten Wohngebieten, Gewerbe-, Industriegebieten, Sportplätzen, an Schulhöfen, Verkehrsflächen, Einkaufszentren mit teilweise brachliegenden, wenig bewachsenen Rohböden, daneben auf Truppenübungsplätzen, ehemaligen Deponien, Großbaustellen	nein	keine vegetationsarmen und nahrungsreichen Biotope im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Ackerland, Krautbestände	weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation	ja	Ackerflächen des Gebietes bieten der Art optimale Lebensbedingungen	ja	ja	ja	Art brütet mit 5 bis 8 Brutpaaren direkt im Gebiet und mit 2 bis 3 Brutpaaren angrenzend; durch die geplante Bebauung kommt es zum Verlust der gesamten Brutreviere. <b>Ohne Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum für die Art verstößt das Vorhaben daher gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	ja
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Wohn- und Mischgebiete	in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger, brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt, vereinzelt auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken, größte Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung, von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe, Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort	tlw.	Eignung des Gebietes als Jagdhabitat, jedoch keine geeigneten Bruthabitate in der Umgebung	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Jagdhabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Wohn- und Mischgebiete	ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen, heute in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger, in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte, im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt, von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial), Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässer im Umkreis von 1000 m um den Neststandort	tlw.	Eignung des Gebietes als Jagdhabitat, jedoch keine geeigneten Bruthabitate in der Umgebung	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Jagdhabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Jagdhabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten), bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden, in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstrassen, selten in Siedlungen am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Motacilla flava flava</i> Schafstelze	Ackerland, Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften, ursprüngliche Habitate sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften, heute in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlebensräumen – bevorzugt im Grünland extensiv genutzte Weiden, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen, stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen, günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsener Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind	ja	Ackerflächen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Wohn- und Mischgebiete, Krautbestände	breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe, regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken, in der naturnahen, offenen und halboffenen, aber auch agrarisch genutzten Landschaft bis hin zu Lichtungen und Kahlschlägen in Wäldern, in Dörfern, Wochenendsiedlungen, Gartenstädten, auf industriell oder gewerblich genutzten Sonderstandorten sowie auf Abbauf Flächen (Sand, Kies, Kohle, Torf usw.)	tlw.	Art kann das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, als Halbhöhlen- und Nischenbrüter Nisthabitate nur außerhalb des Gebietes im Siedlungsrand	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, es besteht Brutverdacht direkt außerhalb in den angrenzenden Bereichen; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Prunella modularis</i> Heckenbraunelle	Wohn- und Mischgebiete	Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs, Auwälder, verbuschte Verlandungszonen, Weidendickichte an Gewässern, unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften, dichte, oft junge Laub- und Nadelholzkulturen, im Siedlungsbereich Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschreiche Gärten, lokal bis in die Wohnblockzone von Städten	nein	Gebiet zu arm an Gehölzen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	Wohn- und Mischgebiete	Laub-, Misch- oder Nadelwälder, meist mit reichlich Unterholz und dichter Laub- oder Humus-schicht, bevorzugt in extensiv bewirtschafteten, vielstufigen älteren Beständen, in geringer Dichte auch in monotonen Fichten- und Kiefernforsten, bei entsprechendem Strukturangebot auch Heckenlandschaften und im Siedlungsraum (Gärten, Parks, Friedhöfe), fehlt nur in der baum- und strauchlosen Agrarlandschaft sowie in vegetationsfreien Innenstädten	nein	Gebiet zu arm an Gehölzen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Krautbestände	Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z.B. Dammkulturen), Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften, bevorzugte Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort, bei entsprechender Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und	nein	Gebiet zu arm an benötigten Strukturen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Wohn- und Mischgebiete	ursprünglich Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen), heute in Mitteleuropa in menschlichen Siedlungen, Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z. B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben, höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern, als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt, Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen usw.), in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern	tlw.	Art kann das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, als Halbhöhlen- und Nischenbrüter Nisthabitate nur außerhalb des Gebietes im Siedlungsrand	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat und brütet direkt außerhalb; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Saxicola rubicola</i> Schwarzkehlchen	Krautbestände	offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume, Sukzessions- und Ruderalflächen, Heiden, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberg/-brachen, Hackfruchtschläge, in Acker-Komplexen Saumbiotope in der Nähe von Rapsfeldern, gelegentlich Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland	nein	benötigte Strukturen sind nicht gegeben	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Turdus merula</i> Amsel	Wohn- und Mischgebiete	Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar in Industriegebieten, in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten, kaum in monotonen Kiefernforsten, fehlt in baum- und strachlosen Agrargebieten	tlw.	Art kann das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, Nisthabitate nur außerhalb des Gebietes im Siedlungsrand vorhanden	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brüdet direkt angrenzend im Siedlungsrandbereich; da dieser Bereich nicht baulich verändert wird, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Art	nein
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel	Wohn- und Mischgebiete	verschiedene Waldtypen mit Unterholz, auch in der Weidenaue, nicht an Waldränder gebunden, eher in altersmäßig gemischten als in einförmigen Beständen, im Mittelgebirge in den mehr oder weniger geschlossenen feuchten und unterholzreichen Fichtenwäldern, Verstädterung regional sehr unterschiedlich ausgeprägt, v.a. Gartenstädte, Parkanlagen und Friedhöfe	nein	Gebiet insgesamt zu arm an Gehölzen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Locustella naevia</i> Feldschwirl	Krautbestände	offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalm als Singwarte, landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch, aber auch trockenere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder (-lichtungen), selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder, nicht in reinen Schilfgebieten	nein	keine hinreichend gut strukturierten und störungsarmen Krautbestände	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Acrocephalus palustris</i> Sumpfrohrsänger	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern, häufig Mischbestände mit hohen Gräsern und lockerem Schilf in Fluss- und Bachauen, landseitigen Verlandungszonen, Waldrändern oder Waldlichtungen, Sekundärhabitats bei entsprechender Strukturierung auch Extensivwiesen, Rieselfelder, Ruderalfluren, Spülfelder, Schonungen, Brachen, Rapsfelder, verwilderte Gärten, Feld-, Graben- oder Straßenränder	nein	keine hinreichend dichten und störungsarmen Krautbestände	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Hippolais polyglotta</i> Orpheusspötter	Krautbestände	trockene sonnenexponierte Hänge, vornehmlich mit Ginster und eingestreuten Brombeer-Weißdorn-Gebüsch bewachsen, mit ausgedehnter Krautschicht zwischen den Sträuchern, Büsche und kleine Bäume dienen als Singwarten, weiterhin in Randbereichen von Sand- und Kiesgruben, in Brachen im Bereich von Gleisanlagen, an Straßenböschungen und Bahndämmen, Brutgebiete häufig Sukzessionsflächen, auf denen landwirtschaftliche Nutzung eingestellt wurde, Ausbreitung von Frankreich aus	nein	komplexe Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Krautbestände	halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken, ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kieferschonungen, Wacholderheiden, hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen	nein	Gebiet insgesamt zu arm an Gehölzen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	Krautbestände	Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft, besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, bebuschte Streuwiesen, fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten	nein	Gebiet insgesamt zu arm an benötigten Strukturen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke	Wohn- und Mischgebiete Krautbestände	gebüschreiches offenes Gelände, üppige Hecken, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennnesselbeständen, Strauchgürtel von Verlandungszonen, in Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen und Flüssen, meidet geschlossene dichte Wälder, kommt allenfalls in Randhecken vor, entgegen der Namensgebung meist nur in den Außenbereichen der Siedlungen	nein	Gebiet insgesamt zu arm an benötigten Gehölzstrukturen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Wohn- und Mischgebiete, Krautbestände	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen, höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen, bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel, zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren	tlw.	Art kann das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, Nisthabitate nur außerhalb des Gebietes im Siedlungsrand vorhanden	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet direkt außerhalb des Gebietes, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	Wohn- und Mischgebiete	lichte, vertikal strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot, besiedelt daher vor allem Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Gebüschstreifen im offenen Gelände und Hofgehölze, Nistkästen fördern die Ansiedlung, dann auch im Siedlungsbereich, vor allem in Parks, Kleingartengebieten, Gartenstädten und Gehölzgruppen bis in die Wohnblockzonen, nicht in einförmigen Nadelwäldern	tlw.	Art kann das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, Nisthabitate nur außerhalb des Gebietes im Siedlungsrand vorhanden	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet direkt außerhalb des Gebietes, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Parus major</i> Kohlmeise	Wohn- und Mischgebiete	fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten, bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind, außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen, in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Zentren	tlw.	Art kann das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, Nisthabitate nur außerhalb des Gebietes im Siedlungsrand vorhanden	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht direkt außerhalb des Gebietes, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	Wohn- und Mischgebiete	alle Waldtypen, bevorzugt lichte vielstufige Laubholz-, Mischwald- oder Nadelholz-Alterswälder mit Jungwuchs, Auwälder unterschiedlichster Ausprägung, Eichen-Hainbuchen- Misch-wälder, auch monotone Forst-kulturen des Altersklassen-waldes, selten in Feldgehölzen (Mindestgröße 1 ha), über wald-artige Parks, Friedhöfe und baum-reiche Gärten in die Ortschaften ein-gedrungen, neuerdings auch im Innenbereich von Städten, all-gemeine Tendenz zur Verstär-kung aber wieder abgeklungen	tlw.	Art kann lediglich die direkt angrenzenden Siedlungsrandbereiche als Nisthabitat nutzen, Gebiet selbst nur als untergeordnetes Nahrungshabitat nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht direkt außerhalb; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pica pica</i> Elster	Wohn- und Mischgebiete	lichte Auwälder, halboffene, parkartige Landschaften bis zu offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzen, geschlossene Waldgebiete und enge Taleinschnitte werden gemieden, heute bevorzugt in Siedlungen (z. B. Friedhöfe und Parkanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen), nur noch selten in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Baum-reihen, Hecken und Feldge-hölzen, von Bedeutung sind hohe Einzelbäume (auch Koniferen) und dichtes Gebüsch als Neststandorte sowie kurz-wüchsige Grasbestände bzw. bodenoffene Stellen für die Nah-rungssuche (in Siedlungen auch organische Abfälle auf Kompost-haufen und in Abfalleimern)	tlw.	Habitatansprüche der Art werden weitgehend erfüllt	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Corvus monedula</i> Dohle	Wohn- und Mischgebiete	Brutvogel lichter (insbesondere alte Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen, Brutplätze in Altholzbeständen oder Felswänden mit Höhlenangebot, besiedelt heute überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölsen, randlich in geringer Entfernung (max. bis 800 m) zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen, aber auch in Großstadtkernen mit nischen-reichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder in Parkanlagen mit Altbaumbestand, Nahrungshabitate hier Brachen, Scherrasen z.B. von Sportplätzen, Müllkippen, Hafenanlagen, Bahnhofsanlagen, große (auch stark versiegelte) Plätze, z.T. an anthropogene Fütterungen angepasst	tlw.	Art kann das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, Nisthabitate nur außerhalb des Gebietes vorhanden	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	Wohn- und Mischgebiete	ehemals steppenartige, feuchte, überwiegend offene Weidelandschaften auf hochproduktiven Böden der Tiefländer (Marschen, Auen, bördeähnliche Böden, Jungmoränen), heute v.a. in Acker-Grünland-Komplexen mit Baumgruppen, Feldgehölsen, Alleen zur Nestanlage, von Bedeutung sind hoher Grundwasserstand, weiche humusreiche Böden, häufige Bodenbearbeitung, Aufgabe von Brutrevieren bei vermehrtem Anbau von Wintergetreide oder Hochleistungsgräsern, nach Verfolgung und auch tiefgreifenden Standortveränderungen der Niederungen Verlagerung von Kolonien in Randbereiche oder das Innere von Städten, mitunter in der Nähe kurzrasiger Flächen wie Flughäfen, Parks, Sportanlagen, ebenso werden Industriebrachen, Bahngelände oder Mülldeponien als Nahrungshabitate benutzt	tlw.	Art kann das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, keine Nistmöglichkeiten	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	Wohn- und Mischgebiete	in der ehemaligen Naturlandschaft Waldränder und –lichtungen im Übergang zu offenen Mooren, Auen und Seen, heute offene Kulturlandschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, Äcker, Wiesen, Weiden, Nistplätze auf Einzelbäumen, in Windschutzstreifen, Ufergehölzen, Alleen, Feldgehölzen, Waldrändern, ausnahmsweise in sehr lichten Wäldern, Nutzung von Nahrungsflächen (Grünland u.a.) nur, solange Vegetation niedrig ist, ferner in allen Siedlungsbereichen mit lockeren Baumbeständen bis in die Kernzonen von Großstädten	tlw.	Art kann das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, keine Nistmöglichkeiten	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht in direkter Umgebung; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Wohn- und Mischgebiete	Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichen, vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume, besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten, Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen	tlw.	Art kann das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, aufgrund fehlender Höhlen sowohl im Gebiet als auch in der Umgebung keine Nistmöglichkeit	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Wohn- und Mischgebiete	ausgesprochener Kulturlfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen, in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen), maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung, von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze	tlw.	Art kann das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, als Halbhöhlen- und Nischenbrüter keine geeigneten Nisthabitate im Gebiet	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, es besteht Brutverdacht in den angrenzenden Siedlungsrandbereichen; da diese Bereiche keine Veränderung erfahren, besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	Wohn- und Mischgebiete	lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie in strukturreichen Dörfern (Bauergärten, Obstwiesen, Hofgehölze), von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze	nein	nicht ausreichend geeignete Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink	Wohn- und Mischgebiete	Wälder und Baumbestände aller Art, Laubwälder, Kiefern- und Fichtenhölzer, Feldgehölze, Baumgruppen in der freien Landschaft, parkartiges Gelände, Obstkulturen, Baum bestandene Landschaften, Aufforstungen, im Bereich der Siedlungen in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen, teilweise in vegetationsarmen Innenstädten	nein	nicht ausreichend geeignete Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Serinus serinus</i> Girrlitz	Wohn- und Mischgebiete	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Stauden-schicht, bevorzugt in klimatisch begünstigten, geschützten Teilräumen, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen, Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Boden	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Wohn- und Mischgebiete	halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Fläche, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder sowie Auwälder, seltener lückige Fichtenbestände, meidet das Innere geschlossener Wälder, in Deutschland Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen, dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, selbst in Innenstädten, weiterhin in der reich strukturierten Agrarlandschaft mit Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Buschgelände sowie in Uferhölzern von Teichen, Streuobstwiesen mit altem Baumbestand	tlw.	Habitatansprüche der Art sind weitgehend erfüllt	ja	ja	ja	Art konnte als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht direkt außerhalb; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Freibrüter), aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungs- und Bruthabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Wohn- und Mischgebiete, Krautbestände	halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften, Obstbaumgärten, besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks, wichtige Habitatsstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte	tlw.	im Gebiet selbst keine Nistmöglichkeiten, der strukturreiche Ortsrand ist als Nist- und Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte überfliegend festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Freibrüter), aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Wohn- und Mischgebiete, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen), von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate), gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Pyrrhula pyrrhula</i> Gimpel	Wohn- und Mischgebiete	Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau, vor allem Fichtenaufforstungen, bevorzugt die Bestandsränder mit angrenzenden Kahlschlägen, Lichtungen, Pflanzgärten oder Heckenflächen, vereinzelt in reinen Laubwäldern, innerhalb der Städte meist in koniferen- und gebüschreichen Parks, Gärten, Villenvierteln und auf Friedhöfen	nein	nicht ausreichend Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	Wohn- und Mischgebiete, Krautbestände	frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder, hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatskomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	Ackerland, Krautbestände	offene Landschaften, ebenes Gelände, feuchte Streuwiesen bis ausgesprochen trockene Böden mit einzelnen Strukturen als Singwarte	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Wohn- und Mischgebiete	jagd in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige wärmebegünstigte Brachen Sommerquartiere Dachstühle, selten Höhlen Winterquartiere Stollen und Höhlen, selten Keller	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Wohn- und Mischgebiete	jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen Sommer- und Winterquartiere Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	Wohn- und Mischgebiete	jagd bevorzugt in Ortschaften und hecken- bzw. baumreichen Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Gebieten Sommerquartiere Gebäude Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Gebäudespalten	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Cricetus cricetus</i> Feldhamster	Ackerland	Kulturfolger der Ackerflächen mit geeigneter Feldfrucht, benötigt grabbare Ackerflächen mit trockenen Böden aus Löss, manchmal auch Auenlehmböden, Kolluvisole oder schwere Tonböden mit Beimengungen von Sand oder Humus, meidet Bereiche mit Überflutungen oder hoch anstehendem Grundwasser	ja	Böden im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein



**Bestand Biotoptypen**

**Landwirtschaftsflächen**

- Getreideacker
- Hackfruchtacker
- Rapsfeld
- Weinberg teilbegrünt

**Grünland i. w. S.**

- Mulchrasen

**Ruderalbestände i. w. S.**

- Pionierflur
- Ruderalbest. mittl. Standorte
- Ruderaler Wiese
- Ruderaler Wiese
- Ruderaler Wiese
- Ruderaler Wiese

**Gehölze**

- Strauchgehölz
- Baumgehölz

**Wohn- und Mischgebiete**

- Wohnhaus
- Nebengebäude
- Hausgarten
- Grünfläche - Schulgelände
- Hof, Platz
- Hof, Platz - Rasengittersteine
- Überdachung
- Gartenhäuschen
- Zierbeet

**Verkehrsflächen**

- Straße
- Straßenbegleitender Fußweg
- Standstreifen
- Straßenbegleitbegrünung
- Asphaltweg
- Pflasterweg
- Splitweg
- Trampelpfad
- Schotterweg
- Grasweg
- Grasweg

**Einzelgehölze**

- Laubbaum standorttypisch
- Laubbaum standortfremd
- Nadelbaum standortfremd
- Obstbaum Hochstamm
- Obstbaum Mittelstamm
- Obstbaum Niederstamm
- Obstbaum Wildling
- Strauch standorttypisch

**Sonstige Darstellungen**

- Plangebiet

*Klatschmohn-Gesellschaft*  
*Bingelkraut-Gesellschaft*  
*Bingelkraut-Gesellschaft*  
*Mulchrasen / Bingelkraut-Gesellschaft*  
*Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen*  
*Wegrauken-Gesellschaft*  
*Brennnessel-Gundermann-Gesellschaft*  
*Weidelgras-Knöterichrasen*  
*Ackerwinden-Kriechqueckenrasen*  
*Sichelmöhren-Kriechqueckenrasen*  
*Rainfarn-Glatthaferwiese*  
*Hasel-Gebüsch*  
*Berghorn-Bestand*  
*Weidelgras-Wegerich-Trittrrasen*  
*Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen*  
*Weidelgras-Knöterichrasen*

**Ortsgemeinde Saulheim**

**Bebauungsplan**  
**'Rheinessenblick 1. Ba.'**  
**Artenschutzrechtliche**  
**Prüfung**

**Karte 1: Bestand Biotoptypen**

Maßstab: 1:1.250    Stand: 04.09.2019

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz  
 M. Sc. Christoph Nohles

viriditas  
 Dipl.-Biol. Thomas Merz  
 Dienstleistungen für  
 Mensch, Natur und Landschaft  
 Auf der Trift 20 55413 Weiler  
 www.viriditas.info